

Satzung über die 4. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“ der Stadt Tauberbischofsheim

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Vierte Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“

Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 28.10.2009 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 07.11.2009, geändert durch die erste Satzungserweiterung vom 30.09.2015, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 15.10.2015 und die zweite Satzungserweiterung vom 27.07.2017, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 16.08.2017 sowie der dritten Satzungserweiterung vom 30.01.2020, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 05.02.2020, wird wie folgt erweitert:

um die Grundstücke der Gemarkung Tauberbischofsheim,

- Flst.Nr. 776, Marktplatz 8, südlicher Teilbereich des Grundstückes, der mit dem Rathaus und einer Aufzugsanlage überbaut ist, mit 526 m² (siehe Lageplan).
- Flst.Nr. 822, Marktplatz 11

Der räumliche Geltungsbereich der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erweiterung einbezogenen Fläche ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.10.2020. Die Umfangsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Untere Altstadt II“ durchgeführt werden soll, endet am 30.04.2023.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung über die vierte Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt II“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, 23.10.2020

.....
Anette Schmidt, Bürgermeisterin

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - während der üblichen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Tauberbischofsheim, Bauamt, eingesehen werden.